



WEISUNG ÜBER DIE KANTONALE POLITIK HINSICHTLICH DIE
BERUFSBILDUNG AUSSERHALB DES KANTONS

VOM 20. DEZEMBER 2018

DER CHEF DES DEPARTEMENTS FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND BILDUNG

Eingesehen :

das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);
die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV);
die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006 (BFSV);
die interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV);
die interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV);
die interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV);
das kantonale Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 10. Mai 2007;
das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);
die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw);
den Entscheid des Staatsrats zur Anpassung des Massnahmenkatalogs der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014;
das Reglement zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft vom 11. Januar 2017 (RTLsL);
auf Vorschlag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst :

Art. 1 Ziel

¹ Die vorliegende Weisung legt die kantonale Unterstützung fest, die der im Kanton Wallis nicht angebotenen landwirtschaftlichen Berufsbildung gewährt wird.

² Sie hat zum Ziel, die Koordinationsmassnahmen sowie die von Studentinnen und Studenten ausserhalb des Kantons zu absolvierende landwirtschaftliche Ausbildung zu finanzieren.

Art. 2 Massnahmen

¹ Die Massnahmen betreffen die Beiträge für die landwirtschaftliche Ausbildung ausserhalb des Kantons:

- a) Grundbindung;
- b) Weiterbildung;
- c) Berufs- und Meisterprüfung.

² Sie betreffen sowohl die Produktionstechnik als auch die Betriebswirtschaft und das Marketing, sowie die Koordinationsmassnahmen.

Art. 3 Beitragsberechtigte

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a) die im Sinne der BFSV oder der HFSV anerkannten landwirtschaftlichen Bildungsanbieter in einem anderen Kanton, die von Lernenden besucht werden, die regulär eingeschrieben und im Wallis wohnhaft sind;
- b) die anerkannten Berufsorganisationen, die bildungs-, Koordinations- und Prüfungsaufgaben für die Landwirtschaft übernehmen (z.B. SBV, AGORA) die von Lernenden besucht werden, die regulär eingeschrieben und im Wallis wohnhaft sind;
- c) Absolventen von Kursen, die auf die eidgenössische Berufsprüfung vorbereiten, im Sinne der Artikel 56a und 56b BBG.

² Der Begriff wohnhaft ist gemäss Artikel 4 Abs. 3 BFSV und Artikel 5 Abs. 2 und 3 HFSV zu verstehen.

Art. 4 Beträge und Vorgehen

Die Beiträge und Vorgehen werden durch die bestehenden interkantonalen und bilateralen Vereinbarungen, denen der Kanton Wallis beigetreten ist, oder durch das RTLST und die Texte, auf die es sich bezieht, geregelt.

Art. 5 Kompetenz

¹ Die kantonale Landwirtschaftsschule des Wallis ist befugt, die vorliegende Weisung anzuwenden.

² Sie ist ermächtigt, die entsprechenden Beiträge zu bewilligen.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sitten, den 20. Dezember 2018

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Bildung
Christophe Darbellay